



Sammeld - 00

Gr. Form.
D. g. 65

Sept. & Dez. f.
28/167. X

2. Mat. 4. 5
S. 1.
5 5.

Friedrich Wilhelm Böttcher

Fragment of text from the adjacent page, including words like "an", "ja", "an", "Un", "M", "No", "Al", "ad", "Ne", "e", "G", "H", "L", "D", "A", "G".



Bemeiner
Geschick

Wie es
bey denen Appellationen/

Welche an das
Königliche Preussische

Ober = APPEL-
LATIONS-**B**erichte

Zu Völn an der Spree
ergehen/

Ratione formalium und sonsten
eigentlich zu halten.



Cöln an der Spree/
Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.







Dzwar in der durch den Druck publicirten Königl. allergnädigsten Interims-Ordnung allbereits klärlich disponiret/ wie es diejenige / welche durch eine in denen Regierungen und Hoff- Gerichten ausgesprochene Sentenz graviret zu seyn vermeinen / und deßhalb Appellationem dawider einwenden/ eigentlich halten/ und was bey Interpretation und Prosequirung sothaner Appellationen ratione formahum beobachtet werden solle; So hat man dennoch bey diesem höchsten Judicio bisher verschiedentlich wahrgenommen/ daß die Partheyen und ihre Advocati diese Interims-Ordnung zum öfftern/ wieder den rechten Verstand derselben/ ganz anderst und nach ihrem Gutdüncken ausdeuten/ einige auch/ wann sie die Fatalia versäumet/ und die in allen wohl bestellten Judiciis hergebrachte Solennia nicht gebührend und zur rechter Zeit abgestattet / sich damit entschuldigen wollen/ daß deßhalb nicht sub præjudicio desertionis disponiret sey/ anderer Mißbräuche zu geschweigen. Es haben dannenhero die Königl. Preussische zum Ober-Appellations-Bericht verordnete Präzident und Geheime-Räthe nöthig gefunden / mit Vorwissen und auf ausdrücklichen allergnädigsten Befehl Seiner Königl.



Majestät in Preussen / sothane Interims-Ordnung in diesem Stück einiger massen zu erläutern/ und wegen der bey diesem hohen Judicio zu observirenden Formalien eine ausführliche Verordnung zu machen/ solche auch durch diesen gemeinen Bescheid zu jedermans Notiz zu bringen/ damit die deshalb von denen Partheyen bisher geführte Klagen und alle Unordnung/ so viel immer möglich/ verhütet werden/ und keiner sich hinkünftig mit der Unwissenheit ferner entschuldigen könne.

Wobey man dann auch gut und nöthig gefunden/ allhier kürglich und mit wenigen anzuführen/ wie die Sachen/welche an dieses Hohe Gericht gebracht werden/ tam ratione quantitatis, quam qualitatis, beschaffen seyn sollen / und in welchen die Appellationes statt haben können oder nicht.

§. I.

Und zwar I. soll bey der Verordnung des gemeinen beschriebenen Rechts/ daß nehmlich post tres conformes sententias nicht weiter provociret werden könne/ es allerdings gelassen werden/ damit die Processe nicht unsterblich gemacht/ und die Königliche Unterthanen dadurch nicht zu sehr fatigiret/ sondern ein jeder/ so bald möglich/ zu seinem Recht verhoffen werde; Es können und sollen aber die drey ergangene Urtheile anderer Gestalt pro conformibus nicht gehalten werden/ als wann dieselbe cum plena causæ cognitione ausgesprochen / und in allen Stücken gleichlautend seyn;

Daß

Daferne aber die drey Sentengien manifestè injustæ, oder eine derselben nulla ist / solches auch der Appellant in continenti anzeigen und beschleunigen kan / soll die Appellation angenommen werden.

§. II.

In Appellationibus à Decretis aut sententiis interlocutoriis haben gleichfalls nicht statt, als so weit es die allgemeine Rechte zulassen / wani nehmlich dieselbe die Kraft eines End-Urtheils haben / oder wani sonst der Haupt-Sache ein irreparabile damnum dadurch zugesüget wird / wider welche interlocute dann / es sey daß sie vim definitivæ haben / oder sonst ein erhebliches Gravamen mit sich führen / oder daß zu besorgen / daß das interlocut hinfünfftig bey der definitiv-Urtheil ein Præjudiz zu wege bringen werde / Appellatio eingewandt / und die Sentenz dadurch à viribus rei judicatae suspendiret werden kan.

§. III.

In denen Causis, wo keine Summa Appellabilis vorhanden / soll ebenmäßig keine Appellatio an dieses Höchste Judicium statt haben.

Damit aber jederman wissen möge / wie hoch die Summa inappellabilis einer jeden Provinz sey / als hat man nöthig gefunden / die Summas, unter welchen nicht appelliret werden kan / allhier auszudrücken / und nachfolgende Tabell diesem gemeinen Bescheide mit zu inseriren :

In dem Herzogthum Magdeburg		
ist die Summa	--	400. Reichsthaler
In dem Herzogthum Cleve	-	600. Goldgulden.
In dem Herzogthum Hinter-Pom-		
ern/und Fürstenthum Camin	500.	Goldgulden.
In dem Fürstenthum Halberstadt		
in immobilibus	-	600. Gulden.
in mobilibus	-	400. Gulden.
In dem Fürstenthum Minden	-	400. Thaler.
In dem Fürstenthum Meurs	-	200. Thaler.
In der Graffschafft Zecklenburg	300.	Reichsgulde.
In der Graffschafft Lingen.	-	50. Gulden.

Wann nun die Klage geringere / als jetzt gedachte Summen betrifft / soll die Appellation allhier nicht angenommen / sondern der Appellant mit derselben / ob quantitatem inappellabilem, ab- und ad iudicium à quo ver-wiesen werden ; Wann selbige aber diese Summas übersteiget / und ratione qualitatis bey der Sache nichts bedenkliches vorkommt / soll selbige angenommen werden / und dieses höchsten Gerichts Jurisdiction fundiret seyn.

Hey diesen Summen aber sollen allezeit nur der Haupt- Stuhl und nicht die Zinsen (es wäre dann / daß die Zinsen Objectum Litis und Summam appellabilem erreichten) wie auch nur die Summen / weßhalb die Parthenen annoch streitig seyn / und worüber der Appellant graviret zu seyn vermeinet / gerechnet werden.

Die

Diejenige Sachen / welche keine gewisse Estimation haben / als welche jura, annuos redditus, die unablößlich seyn / imgleichen causas injuriarum, in quibus ad palinodiam agitur, und dergleichen concerniren / wie auch wann jemand von dem Unter-Richter per sententiam in eine Straffe condemniret / und die Straffe zwar nicht die Summam appellabilem erreichte / des condemnirten Theils exstimation aber dadurch lædiret würde / seyn hierunter nicht begriffen / und kommt es in denenselben auf des Ober-Appellations-Berichts Erkantnis lediglich an / ob die Sache so beschaffen / daß sie angenommen werden könne ; Und da die Partheyen streitig wären / ob die Summa appellabilis sey / von diesem höchsten Judicio auch nicht so fort ausfündig gemacht werden könnte / ob die Sache ratione quantitatis anhero gehöre / soll dem Appellanten zu schwören frey gelassen seyn / daß er lieber so viel / wie die Summa austrägt / verlieren / als dieser Appellation sich begeben wolle / allensals auch dem Ober-Appellations-Bericht unbenommen seyn / in dubio die Appellation, periculo Appellantis, anzunehmen / alsdann dieser / dafern in progressu litis eine offenbare Temerität sich äussern / oder dargethan werden sollte / über die refusionem expensarum, annoch in eine gewisse Geld-Busse / dem Befinden nach / condemniret werden soll.

Wann auch gleich die Summa nicht appellabilis wäre / und es beträffe arme Partheyen / welche nicht viel mehr



mehr in Vermögen haben / sollen die Sachen nichts desto weniger / wann sonst die Gravamina erheblich seyn / allhier / vorkommenden Umständen nach / angenommen / und Processus erkant werden. Gleichgestalt solles gehalten werden / wann bey dem gravirenden Urthel oder in dem processu eine evidens iniquitas oder nullitas vorhanden / selbige auch von dem Appellanten in continenti erwiesen werden könnte / und durch sothane nullität demselben in seiner Sache ein groß præjudicium zuwächset / da dann in diesem Fall / wann gleich die Summa nicht appellabilis wäre / die Sache nichts desto weniger angenommen / die acta prioris instantiæ avociret / und wann dieselbe eingesandt / so fort ohne weitläufftigen Process durchgesehen / und / dem Befinden nach / darauf erkant werden soll / was recht ist.

§. IV.

In denen übrigen Sachen nun / worin die Jura, oder Landes-Constitutiones derer Provinzien / aus welchen anhero appelliret wird / keine Appellationes zulassen / sollen dieselbe gleichfals allhier nicht angenommen werden / und wann gleich jemand denen zuwider processus erschlichen / und sich nachgehends zeigen würde / daß die Sache ratione qualitatis nicht appellabilis und einem privilegio zuwider sey / oder der Appellant der Appellation sich vorher freywillig begeben hätte / sollen die erkante Processus sofort wiederum cassiret und annulliret / und die Sache mit
Wie-

Wiedererstattung der Unkosten an den vorigen Richter verwiesen werden / umb darin weiter denen Rechten nach zu verfahren. Daferne aber bey Annnehmung der Appellation ein erhebliches Dubium sich ereignete / stehet dem Ober-Appellations-Gericht frey / an den iudicem à quo zu rescribiren / von der Sachen Beschaffenheit seinen Pflicht- und Acten-mäßigen Bericht mit dem fordersamsten abzustatten / worauf alsdann wegen der gebefenen Processuum ferner verordnet werden soll.

§. V.

Nun aber nun die Sache ratione quantitatis & <sup>Interposi-
tio Appel-
lationis.</sup> qualitatis appellabilis, und der Appellant durch die in voriger Instanz gesprochenen Urtheil in totum aut pro parte, graviret wäre / und dannenhero dabey nicht acquiesciren / sondern in Hoffnung besser Recht zu erlangen / an das höchste Appellations-Gericht allhier provociren wollte / so soll es bey denen / respectu derer Reichs-Judiciorum, bißher in denen Provinzgien gebräuchlich gewesenem modis appellandi, so weit in diesem Gemeinen Bescheide nichts anders verordnet / oder hinfünftig disponiret werden möchte / noch ferner gelassen werden / so daß sothane Provocation oder Appellation præcisè inter decendum à tempore latæ sententiæ oder notitiæ, nach einer jeden Provinz observanz / entweder coram notario & testibus, oder per exhibitionem schedulæ appellationis (dem die gravamina summarie zu inseriren) &

3

&

& requisitionem actorum zu interponiren / welchenfalls der Judex à quo dem Appellanti darüber ein Documentum oder Apostolos ertheilen / und wann er der Appellation nicht deferiret / darin allemahl Ursachen anführen und exprimiren muß / warum selbige nicht statt habe ; Es kan auch / wo es also hergebracht / itante pede & viva voce coram Judice inferiori appelliret / solches auch ad acta zu schreiben gebethen / und das Protocollum sub Sigillo Judicii nachgehends bey der Introduction mit produciret werden.

Es soll aber die Appellation præcisè innerhalb denen in Rechten verordneten zehn Tagen geschehen / widrigenfalls der Judex inferior derselben nicht deferiren / sondern so fort mit der Execution verfahren soll.

§. VI.

Requisitio
actorum &
oblatio ad
solemnia.

Nächst diesen soll der Appellant, nach Anweisung der Interims-Ordnung §. 2. intra 30. dies à tempore latae sententiae vel notitiae die acta prioris instantiae requiriren / und sich ad quævis solemnia offeriren / sub præjudicio desertionis.

§. VII.

Cautio.

In denenjenigen Provinzien / allwo bißher die cautio de proseguenda appellatione & judicatum solvi, im Gebrauch gewesen / soll selbige bey denen Appellationen / welche an dieses höchste Gericht gehen /

gehen / noch ferner bestellet / und allem demjenigen / was die Gerichts-Ordnungen eines jeden Orts dieserhalb im Munde führen / genau nachgelebet werden ; Daferne aber die Parthenen wegen der Caution streitig wären / soll der Judex inferior so fort über diesen Punct erkennen / ob die Caution zulänglich / und wann der Appellant auch hierin graviret / und mehr Caution als nöthig / von ihm gefordert würde / stehet ihm frey / sich dieserhalb gleichfals allhier zu melden / da alsdann dem Befinden nach darauf verordnet werden soll.

§. VIII.

Nächst diesem muß die Appellation allhie zur Introduc-
tio Ap-
pellationis rechter Zeit introduciret werden / und zwar diejenige / welche aus denen Provinzien Cleve / Minden / Meurs / Tecklenburg und Lingen anhero gebracht werden / innerhalb drey Monathen / die Appellationes aber aus Magdeburg / Pommern und Halberstadt innerhalb zwey Monathen / beydes à die interpositæ anzurechnen / præcise allhier bey dem Protonotario übergeben werden / und wann der Appellant dieses fatale introducendæ versäumet / soll die Appellation so fort tanquam non devoluta verworffen / und der Appellant damit ad Judicem à quo verwiesen werden.

Im übrigen muß der Appellant bey der Introduction allhier übergeben (1) Supplicam pro de-
B 2 cer-

cernendis plenariis appellationis processibus, (2) Documentum ritè interpositæ appellationis, und zwar in forma probante, anderer gestalt keine Processus erkant werden sollen / (3) Sententiam à qua, entweder in originali, oder glaubwürdiger Cansley Abschrift und Siegel / woserne dieselbe nicht dem documento interpositæ appellationis von Wort zu Wort cum die & hora publicationis inseriret / (4) ein Documentum, daß er die acta debito tempore requiriret / und sich ad quævis solennia offeriret / (5) Libellum gravaminum, in welchem er eine kurze facti speciem præmittiren / und alsdann seine gravamina contra sententiam à qua kurz und deutlich deduciren soll / damit das Ober-Appellations-Gericht daraus ersehen könne / ob die Sache ratione materialium so beschaffen / daß die Appellation zulässig sey. Es wäre dann daß der Appellant ad acta priora in supplica pro processibus pure submittiren wolte / welchenfals er einen libellum gravaminum zu übergeben nicht nöthig hat. (6) Muß der Appellant zugleich der Gebühr nach dociren / daß die Summa appellabilis sey. (7) Auch der Advocatus, welcher die Appellation übergiebt / zugleich ein mandatum ad totam causam übergeben / oder wenigstens de mandato & rato caviren / wie solches der gemeine Bescheid vom 12. Julii 1705. mit sich bringet. Dieses alles nun muß intra fatale bey demjenigen Protonotario oder Secretario, in dessen Expedition

tion die Sache gehöret / übergeben werden / welcher darauf notiren muß / qua die & hora ihm solches exhibiret sey / auch bey der ersten Session denen Präsesident und Geheimen Rätthen die Sache vortragen / und sorgen / daß eine Resolution darauf ertheilet werde.

§. IX.

Wann nun bey Introduction der Appellation Wie bey Erkennung der Processuum zu verfahren. so fort erhellet / daß der Appellant die obbeschriebene formalia nicht gebührend beobachtet / auch nicht genugsame hinlängliche Motiven und Rechts-Gründe anführen / noch gehörig bescheinigen würde / daß es an ihm nicht gelegen / soll die Appellation verworffen / und pro non devoluta gehalten / auch an den Judicem à quo verwiesen werden / welcher alsdann unverzüglich mit der Execution zu verfahren hat. Wann aber auch gleich die formalia überall ihre Wichtigkeit hätten / und ex materialibus zu ersehen / daß die Gravamina von ganz keiner Erheblichkeit / und die Appellatio frivola wäre / soll die Appellation ebenfalls nicht angenommen / sondern rejiciret werden.

Ferner soll auch bey Erkennung der Processuum zwar auf die von dem Unter-Nichter ertheilte Apostolos jedesmahl reflectiret werden ; Gleichwie aber ein Appellans nicht allemahl deshalb abzuweisen / weil der Unter-Nichter davor hält / daß er wohl gesprochen / und daß übel davon appelliret / also behält auch das

Über-Appellations-Gericht freye Hände/ der Sa-
chen Beschaffenheit nach/ processus zu erkennen oder
abzuschlagen.

Und weilen bishero vielfältig Zweifel vorgefallen/
wie es in causis possessorii zu halten; So haben
Seine Königliche Majestät in Preussen/ unser allergnädigster Herr/ solches selbst allbereits dahin decidiret/ daß
zwar in summarissimo bey demjenigen/ was die ge-
meine Rechte verordnen/ es lediglich gelassen werden/ und
darin keine Appellation statt haben solle/ daferne aber
die Partheyen streitig seyn/ ob die Sache in petitorio
oder possessorio summario, oder in summaris-
simo rechtshängig/ so soll dem **Über-Appellations-
Gericht** dennoch frey stehen/ darunter zu verordnen/ und
wann gleich in sententia des summarissimi gedacht
worden/ der Appellant aber bey der Introduction
bescheinigen würde/ daß darunter ein Mißbrauch/ ent-
weder so fort processus zu erkennen/ oder in dubio Ge-
richt/ auch die acta selbst zu erfordern/ und alsdann/ dem
Besinden nach/ entweder die Sache allhier zu behalten/
oder brevi manu zu remittiren.

Gleich wie auch ferner bishero von einigen dafür ge-
halten werden wollen/ daß diejenige Sachen/ welche re-
spectu der Reichs- Judiciorum inappellabiles
seyn/ auch an das **Über-Appellations-Gericht**
nicht devolviret werden können/ solches aber ganz irrig
ist/ massen die Rationes, warum dergleichen Sachen
nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden kön-
nen/ bey diesem Tribunal cessiren/ und es damit eine
ganz

ganz andere Bewandnuß hat / höchst-gedachte Seine
 Königliche Majestät auch allbereits allergnädigst verord-
 net / daß in causis Ecclesiasticis, Matrimoniali-
 bus, Fiscalibus, Feudalibus und dergleichen an das
 Ober-Appellations-Gericht provociret werden
 könne und solle; Also muß es lediglich dabey sein Bewen-
 den haben / und werden die Regierungen / Hoff-Gerichte
 und übrige Judicia, von welchen anhero appelliret
 wird / sich darnach zu achten wissen. Wann nun im
 übrigen die Sache / tam quoad formalia quam
 materialia appellabilis befunden würde / sollen pro-
 cessus erkant / eodem die expediret / und dem ap-
 pellato, nebst denen plenariis processibus, die
 von dem Appellanten übergebene Gravamina und
 übrige Sachen in copia verschlossen zu seiner Noth-
 durfft communiciret werden.

§. X.

Diese expedirte plenarios processus nun muß
 der Appellant, oder dessen allhier bestellter An-
 wald so fort auslösen / dieselbe so wohl dem Judici à quo,
 als auch dem Appellato, nach erkanten processibus,
 sub poena desertionis insinuiren / und das Ori-
 ginale vorzeigen / dem Appellato auch zugleich die
 verschlossene Gravamina und Supplicata pro de-
 cernendis processibus durch eine beglaubte Person
 überreichen lassen / bey dem Judice à quo aber zugleich
 noch

Fatale in-
 sinuando-
 rum Pro-
 cessuum.

nochmahlen gebührende Ansuchung thun / daß selbiger
einen kurzen Terminum ad præstandum solen-
nia & Editionem actorum ansetzen möge.

§. XI.

Præstatio
solennium.

Wann nun der Judex inferior einen Termi-
num præfigiret / welches er so bald möglich
thun soll / muß in sothanem Termine der Appellant
so wohl / als dessen Advocatus dieses nachfolgende ju-
ramentum appellationis

Appellations-**E**nd / wie solcher von de-
nen Partheyen abgestattet werden soll.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen/
daß ich glaube und gewiß dafür halte / wider N. N.
eine gerechte Sache zu haben / und die Appellation
von diesem Gerichte an das Hochpreislliche Ober-
Appellations-**G**ericht zu Cölln an der Spree nicht ge-
fährlicher Weise / noch zu muthwilliger Verzögerung und
Aufschub der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft und
in Hoffnung besser Recht zu erlangen / vorgenommen / und
daß ich in dieser Appellations-**I**stantz und bey
denen zu übergebenden Schrifften und Handlungen keine
Gefährde gebrauchen / noch die Wahrheit verhalten wolle /
so wahr mir GOTT helffe / durch seinen Sohn Iesum
Christum !

Appel-

Appellations-End/wie solchen die Advocaten abzuschwören haben.

Ich N. N. schwere einen leiblichen End zu **GOTT** dem Allmächtigen / daß ich glaube / und nach meinem Verstande anders nicht begreifen kan / denn daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende Rechtliche Sache gerecht / und da in sothaner Sache eine gravirliche Urthel bey diesem Gerichte eröffnet worden/er erhebliche Ursachen gehabt / davon zu Erlangung bessern Rechts an das Königl. Hochpreißliche **Ober-Appellations-Gericht** zu Cöln an der Spree zu appelliren / ich auch bey Verfertigung des Appellations - Zettels keine Gefehrde gebrauchet / noch darin etwas wider die acta und Wahrheit gesetzt / oder meinem Principal die Appellation zu der Sachen Verzdgerung eingerathen habe. So wahr mir **GOTT** helffe durch seinen Sohn **Jesus Christum** !

in Person würcklich coram iudice à quo, oder / dem Befinden und der Entlegenheit nach / von demselben verordneten Subdelegato oder Commissario abschwe- ren / und der Gegentheil dazu ad videndum iurari citiret werden.

Daferne aber der Advocatus das juramentum zu præstiren sich weigern würde / soll er dazu per mandatum arctius angewiesen / und wann er alsdann noch ferner deßhalb Schwürigkeit machet / in eine nahmhaffte Straffe / tanquam in poenam non

E juran-

jurantis, verdammet und unverzüglich angehalten werden / selbige ex propriis zu erlegen / es wäre dann / daß er zulängliche Ursachen beybrächte / warum er dieses Juramentum nicht abschweren könne. Die Parthenen selbst aber belangend / so seynd dieselbe schuldig / sothanes Juramentum in diesem Termino, oder wenigstens vor Reproduktion der Prozesse / sub poena desertionis, abzustatten / und wann der Judex à quo dieselbe nicht admittiren wollte / oder sie sonst auf andere Weise ohne ihre Schuld davon abgehalten würden / sollen sie solches unverzüglich allhier anzeigen / da alsdann an den Judicem à quo ein Mandatum arctius ergehen / oder sonst dem Befinden nach verordnet / und das Impedimentum aus dem Wege geräumt werden soll.

Ebenmäßig muß der Appellant in denen Provinzien / allwo ex statuto vel consuetudine cautione bestellet werden muß / in diesem Termino dieselbe wirklich präktiren / wie oben §. 7. mit mehrerem disponiret ; worauf alsdann / und wann solchergestalt denen solennibus appellationis ein Genügen geschehen / der Unter Richter dem Appellanti darüber documenta in forma probante ertheilen / und die a & a primæ instantiæ clausa & sigillata einzusenden hat.

§. XII.

Reprodu-
ctio Proces-
sum & Ju-
stificatio ap-
pellationis.

Einer muß der Appellant die ausgebrachte Pro-
cessus innerhalb drey Monathen à die decre-
torum

torum & expeditorum processuum allhier in
 iudicio ad quod reproduciren / und die anhero er-
 hobene Appellation justificiren ; Solche Repro-
 ductio nun muß auf nachfolgende Weise geschehen :
 (1) übergiebt der Appellans einen kurzen Recess,
 worin er remissive anführet / wie und welchergestalt er
 seine Appellation justificire / und was er zu solchem
 Ende übergebe ; Imgleichen wann einige Incident-
 Punkte vorkommen / als / daß etwan ulteriores oder ar-
 ctiores compulsoriales erkant werden müssen / soll
 solches in diesem kurzen Recess gebethen werden. (2)
 Die ausgebrachte processus in originali cum do-
 cumento insinuationis , tam iudici à quo,
 quam parti appellatæ, factæ. (3) Documentum
 præstitorum solennium. (4) Acta pri-
 mæ instantiæ clausa & sigillata, wann sie nicht
 etwa Judex à quo aus erheblichen Ursachen selbst mit
 der Post eingesandt hätte / und welche er / wann es die
 Partheyen verlangen / jedesmahl in originali zu ex-
 tradiren schuldig / jedoch daß die Appellanten denen-
 jenigen Bedienten bey denen Regierungen und Hoff-
 Gerichten / welche vormahlen vor die Copiales einige
 Accidentia gehabt / pro inrotulatione & ex-
 traditione actorum ein gewisses geben / und sich
 deßhalb mit ihnen vergleichen. Daferne sie aber deß-
 halb nicht eins werden könten / und die Appellanten
 vermeineten / daß das von ihnen geforderte accidens
 gar zu excessiv sey / siehet ihnen frey sich deßhalb bey
 dem



dem Ober-Appellations-Bericht zu melden / welches alsdann / nachdem die acta weitläufftig seyn / solches reguliren / und deshalb gehörig verordnen wird. Würde auch der vorige Richter aus diesen oder anderen unrechtmäßigen Ursachen die acta zu extradiren Schwürigkeit gemacht haben / so soll der Appellant solches in dem kurzen Supplicato gebührend anzeigen / alsdann deshalb gehörig verordnet / auch dem Befinden nach entweder ulteriores oder arctiores compulsoriales erkannt werden sollen ; Ferner (5) muß der Appellant in termino justificationis ulteriorem deductionem gravaminum & justificationem materialium übergeben / wosferne er nicht vorher ad acta priora pure submittiret / oder den bey Introduction der Appellation überreichten libellum gravaminum loco justificationis materialium repetiren / und sich darauf Kürze halber beziehen will. (6) Wann bey Introduction der Appellation der Appellantische Anwaldt nicht so fort eine Vollmacht übergeben / muß er dieselbe bey der Justifications-Schrift ohnfehlbar beybringen / oder in dem Recessu genugsame Ursachen anzeigen / warum er die Vollmacht noch nicht anschaffen können. Auf diese vorgeschriebene Weise nun muß der Appellant die eingewandte Appellation justificiren / würde er aber dieselbe nicht zur rechter Zeit intra fatale, oder auch nicht debite in formalibus, justificiren / so soll in der Haupt-Sache nicht weiter verfahren/

fahren/ sondern super desertione erkant werden. Da
ferne aber der Appellant seine Appellation so wohl/
ratione formalium als materialium gebührend
justificiret/ sollen die producta dem Appellanten
in copia zugefertiget werden/ damit er innerhalb drey
Monathen die Exceptions-Schrift dagegen einbrin-
gen/ und alsdann in der Sache weiter verfahren werden/
könne.

§. XIII.

Nun auch jemand die von dem Unter- Richter Querela nullitatis.
ausgesprochene Sentenz ex capite nullitatis
anfechten wolte/ muß solches ebenemassen vor dem
Ober- Appellations- Gericht allhier geschehen/
und er wieder ein solches Urthel gleichfals das Benefi-
cium appellationis intra decendum gebührend
ergreifen/ und obige Formalien beobachten.

§. XIV.

Naber jemanden das Recht verzögert oder gar ver- Querela super de- negata aut protracta Justitia.
saget wäre/ stehet demselben zwar frey/ desßhalb all-
hier ein Klag- Libell zu übergeben/ es muß aber der
Querulant zureichende Bescheinigung beybringen/
worauf alsdann an den Judicem inferiorem pro-
motoriales ergehen/ und demselben dem Befinden
nach sub certa poena anbefohlen werden soll/ dem

L 3

Sup-

Supplicanten schleunige unpartheyische Justiz zu administriren / oder zu gewärtigen / daß auf ferneres queruliren / und auf beygebrachte Documenta, daß ihm das Recht zur Ungebühr noch ferner versaget oder verzögert sey / die Sache bey dem höchsten Appellations-Gericht allhier angenommen / und die acta so fort avociret / auch alsdann allhier deshalb erkannt werde / was sich gebühret ; Würde sich aber alsdann finden / daß der Querelant zur Ungebühr geklaget / soll er deßhalb mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden.

Gleichwie nun der Inhalt dieses gemeinen Bescheids Seiner Königl. Majestät in Preussen/ Unserem allergnädigsten Herrn/allergehorsamst vorgetragen/ solches alles auch von Deroselben in Gnaden approbiret/ und dabey allergnädigst verordnet worden / daß darüber jedesmahl gebührend gehalten werden solle ; Als wird zu solchem Ende / und damit allen darin enthaltenen Puncten/ Clausuln und Articuln umb so viel mehr genau nachgelebet / und alles striete observiret werden möge ; Denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts / wie auch denen Partheyen / welche anjetzo würcklich Proceffe allhier haben / oder hinfünftig anhängig machen werden / anbefohlen / demselben stets / fest und unverbrüchlich nachzuleben / und dawider nicht zu handeln / noch etwas fürzunehmen / widrigensals aber gewärtig zu seyn / daß nicht allein mit denen darin angedroheten Straffen wider dieselbe verfahren /

ren / sondern auch andere Mittel wider sie gebrauchet
werden / umb sie zur schuldigen Parition anzuweisen.
Wornach sich Männiglich zu achten. Geben zu Cölln
an der Spree / den 7. May 1708.

**Rönlgl. Preussische zum Ober-Appella-
tions - Gericht verordnete President und
Geheime Rätbe.**

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



AB 175530

24

ULB Halle 3
003 062 570



Sl.

1717





Bemeiner
Beschied/

Wie es
Zu denen Appellationen/

Welche an das
Königliche Preussische

Ober = APPEL-
LATIONS-**B**erichte

Zu Köln an der Spree
ergehen/

Ratione formalium und sonsten
eigentlich zu halten.



Köln an der Spree/
Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

